

Universal Periodic Review der Schweiz

Bericht der Schweizer NGO-Koalition für die zweite UPR-Session vom 5. – 16. Mai 2008

I. Einführung und Methodik

Eine bedeutende Anzahl Schweizer NGO und Vereine, die im Bereich Grundrechte und Menschenrechte aktiv sind, haben sich zu einer Koalition¹ zusammengeschlossen, um gemeinsam einen NGO-Bericht zur Menschenrechtssituation in der Schweiz zu verfassen. Ziel der Koalition ist es, über das UPR-Verfahren zu informieren und in einem möglichst breiten Konsultationsprozess die Probleme und Prioritäten im Bereich der Menschenrechte in der Schweiz herauszuarbeiten. Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis dieses Konsultationsprozesses und die in ihm enthaltenen Informationen widerspiegeln die Ansichten der Koalitionsmitglieder.

Folgende Aspekte müssen bei der Lektüre des vorliegenden Berichts über die Menschenrechtsprobleme in der Schweiz berücksichtigt werden:

- Das föderalistische System der Schweiz stellt spezifische Herausforderungen an eine koordinierte und einheitliche Umsetzung der Menschenrechte. Während der Bund für die Ratifizierung der Abkommen verantwortlich ist, obliegt es hauptsächlich den Kantonen, die eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen, vor allem in Schlüsselbereichen wie Bildung, Polizei, Gesundheit und Strafvollzug. Diese strukturelle Komplexität bedingt, dass spezifische Massnahmen auf nationaler Ebene getroffen werden, um eine erfolgreiche Umsetzung der Abkommen zu garantieren. Bisher weigern sich die politischen Behörden jedoch, die Bedeutung solcher Massnahmen anzuerkennen, was die Entstehung einer nationalen Menschenrechtspolitik eindeutig behindert. Zwar bilden die Menschenrechte einen der fünf Pfeiler der schweizerischen Aussenpolitik. Damit sie den gleichen Status in der Schweizer Innenpolitik geniessen, braucht es jedoch noch entscheidende Fortschritte.
- Aufgrund einer beispiellosen Verschärfung der Migrationspolitik ist es zu Einschränkungen der Rechte von Migrant/innen gekommen, die teilweise nicht mehr im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Schweiz stehen. Diese Verschärfung lässt sich vor allem darauf zurückführen, dass die in der Bevölkerung vorhandenen Gefühle der Unsicherheit und des Misstrauens im politischen Diskurs missbraucht wurden, um rassistische und fremdenfeindliche Kampagnen zu führen.

II. Rechtlicher und institutioneller Rahmen

1. In der Schweiz können nationale Gesetze durch das Bundesgericht nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden.² So kann zum Beispiel das Gesetz über die schweizerische Exportrisikogarantie³ nicht auf seine Übereinstimmung mit Art. 54

Abs. 2 Bundesverfassung (Förderung der Menschenrechte in der Aussenpolitik) geprüft werden, da sich im Gesetz keine explizite Bestimmung findet, die die Einhaltung der Menschenrechte fordert.

2. Die Schweizer Verfassung anerkennt die meisten WSK-Rechte⁴ lediglich als soziale Ziele an, nicht jedoch als einklagbare Grundrechte. Personen, die sich in diesen Rechten verletzt fühlen, können also keine Klage vor Gericht einreichen. In zahlreichen Fällen hat das Bundesgericht festgehalten, dass der Pakt I nicht direkt anwendbar sei und dass die Opfer von Rechtsverletzungen aus diesem Pakt keinen Anspruch auf Wiedergutmachung hätten.⁵ Diese Position erklärt auch, warum die Schweiz die revidierte Europäische Sozialcharta⁶ nicht ratifiziert hat, die sich unter anderem mit dem Recht auf Wohnung und dem Schutz vor Armut und sozialem Ausschluss beschäftigt. In den Verhandlungen um eine mögliche Annahme eines Fakultativprotokolls zu Pakt I⁷ verteidigt die Schweiz im Übrigen eine „à la Carte“-Position. Damit will sie erreichen, dass die Staaten wahlweise Rechte vom Beschwerdeverfahren ausschliessen können. Diese Position steht im Widerspruch zum Prinzip der Universalität, Interdependenz und Unteilbarkeit der Menschenrechte.
3. Die Schweiz hat bis heute keine nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Anforderungen der Pariser Prinzipien⁸ eingerichtet. Dies trotz zahlreicher Empfehlungen verschiedener Uno-Kontrollorgane⁹, trotz ihres Versprechens, die in Wien 1993 verabschiedete Erklärung sowie den Aktionsplan umzusetzen¹⁰ und trotz der parlamentarischen Initiativen¹¹, die vom Parlament angenommen worden sind.
4. Der rechtliche Schutz gegen Diskriminierung bleibt schwach. Es gibt immer noch kein nationales Anti-Diskriminierungsgesetz, das Diskriminierung generell verbieten würde. Ausserdem hat die Schweiz auch ihren Vorbehalt zu Artikel 26 Pakt II nicht zurückgezogen. Dadurch beschränkt sich das Diskriminierungsverbot auf die Rechte des Pakts II. Sie hat im Weiteren das Fakultativprotokoll zum Pakt II nicht ratifiziert und damit das Individualbeschwerdeverfahren nicht anerkannt. Ausserdem behält die Schweiz ihre Vorbehalte zu Art. 2.1.a¹² und 4¹³ CERD¹⁴ bei.
5. Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen¹⁵ enthält mehrere Schwachstellen, die diskriminierende Behandlungen begünstigen. Das Gesetz fordert die Kantone auf, die Integration von Kindern mit Behinderungen in regulären Schulen zu fördern, aber die Mehrheit dieser Kinder wird weiterhin in Sonderschulen unterrichtet; es enthält keine Bestimmung, die Menschen mit Behinderungen gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz schützt; private Dienstleistungsanbieter müssen sich den Bedürfnissen dieser Personen nicht anpassen, selbst wenn dies in einem finanziell tragbaren Rahmen liegen würde. Schliesslich wird in einigen Gemeinden Menschen mit einer geistigen Behinderung die Einbürgerung verwehrt, weil die Gemeinden eine finanzielle Unabhängigkeit als Voraussetzung für eine Einbürgerung vorsehen.

6. In der Schweiz verfügt die LGBT¹⁶-Minderheit über keine institutionelle Unterstützung, um ihre Rechte geltend zu machen. Ihre Diskriminierung wird stillschweigend akzeptiert. Die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität werden in der Verfassung nicht explizit als Diskriminierungsgrund aufgeführt. Im Moment gibt es kein Gesetz, das die Diskriminierung dieser Personengruppe unter Strafe stellt.
7. Im Bereich Kinderrechte hat die Schweiz bei der Ratifizierung der CRC¹⁷ mehrere Vorbehalte angebracht, von denen folgende noch gültig sind: Vorbehalt zu Art. 37 Abs. 2, der die Trennung von Erwachsenen und Minderjährigen in Haftanstalten vorschreibt¹⁸; Vorbehalt zu Art. 10 Abs. 2, weil die Schweiz für bestimmte Personengruppen, insbesondere Personen mit der Aufenthaltserlaubnis B, F oder Kurzaufenthalter und Kinder über 12 Jahren, keine Familienzusammenführung garantiert.¹⁹ In diesen Fällen ist die Entscheidung über die Familienzusammenführung den Behörden überlassen. Entgegen den Verpflichtungen aus dieser Konvention sind Körperstrafen bei Kindern innerhalb der Familie immer noch nicht formell verboten.²⁰
8. Das Ausländergesetz, das 2008 in Kraft getreten ist, diskriminiert Personen bei der Gewährung einer Arbeitserlaubnis aufgrund ihrer Nationalität.²¹ Diskriminiert werden vor allem Personen, die weder aus EU- noch aus EFTA-Staaten²² stammen oder nicht als hochqualifiziert gelten. Deshalb leben und arbeiten in der Schweiz mittlerweile mehr als 90'000 Personen ohne legalen Status als „Papierlose“. Das Parlament hat sich geweigert, die Dauer des illegalen Aufenthalts in der Schweiz als gültiges Kriterium bei der Untersuchung von Härtefällen oder bei der Vergabe von humanitären Aufenthaltserlaubnissen mit einzubeziehen.²³
9. Das Recht auf Eheschliessung²⁴ wurde für binationale Paare mehrfach eingeschränkt. Das neue Ausländergesetz enthält neue Bestimmungen zur Bekämpfung von Scheinehen.²⁵ Diese Bestimmungen lassen den Standesbeamten einen sehr grossen Ermessensspielraum. Selbst bestehende Ehen werden zum Teil als Scheinehen eingestuft und es wird dem Ehepartner das Aufenthaltsrecht verweigert.
10. Gemäss Art. 4 CAT²⁶ muss die schweizerische Gesetzgebung angepasst werden, um Klagen gegen Folter im nationalen Recht zu ermöglichen. Das Folterverbot wird ausserdem im Strafgesetz nicht explizit erwähnt.²⁷
11. Nach einer erfolgreichen Volksinitiative hat das Parlament Ende 2007 ein Gesetz zur lebenslangen Verwahrung angenommen, das mit den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht übereinstimmt, weil dem Verwahrten nur in beschränktem Ausmass die Möglichkeit geboten wird, seine Verwahrung regelmässig überprüfen zu lassen.

III. Umsetzung und Wirksamkeit des rechtlichen und institutionellen Rahmens

12. Es fehlt weitgehend an institutionellen Mechanismen, die eine wirksame Umsetzung der internationalen Menschenrechtsinstrumente garantieren könnten sowie an öffentlich zugänglichen nationalen Aktionsplänen für die ratifizierten Übereinkommen (*CRC*, *CERD*, *CEDAW*²⁸ etc.).²⁹ Die Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Abteilungen innerhalb der Bundesverwaltung und den Kantonsregierungen bleibt weitgehend unklar und uneinheitlich.
13. Die Empfehlungen der Kontrollorgane der Uno werden von den Behörden nicht offiziell kommuniziert. Statistiken zu verschiedenen Menschenrechtsthemen sind sehr lückenhaft, so dass es schwierig ist, sich ein klares Bild über die Menschenrechtssituation in der Schweiz und über die ergriffenen Massnahmen zu verschaffen.
14. Eine Umfrage zu den Kinderrechten³⁰ hat gezeigt, dass das Bildungsniveau im Bereich Menschenrechte in der Schweizer Bevölkerung sehr schwach ist. Dieser Mangel an fundierten Menschenrechtskenntnissen ist auf folgende Faktoren zurückzuführen: Menschenrechtsbildung ist nicht systematisch im Lehrplan der Grundschulen verankert und bildet kaum Bestandteil von Berufsausbildungen in Schlüsselbereichen wie kantonale Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen, insbesondere in Spitälern und medizinisch-sozialen Einrichtungen. Generell zu bedauern ist der Mangel an Expertenwissen im Bereich Menschenrechte im Justizwesen, der auch Konsequenzen auf die Bedeutung hat, welche die breite Öffentlichkeit diesem Thema beimisst. Darüber hinaus wirken sich ungenügendes Bildungsniveau und mangelnde Sensibilisierung der Männer in Gender-Fragen negativ auf die Gewalt gegen Frauen aus.
15. Die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen ist auf institutioneller Ebene immer noch ungenügend. Die Finanzen und Kompetenzen der spezialisierten Strukturen (Gleichstellungsbüros) auf kantonaler und Bundesebene haben starke Kürzungen erfahren. Die Versuche, Gender-Mainstreaming-Strategien in Verwaltung und Politik durchzusetzen, haben manchmal widersprüchliche Effekte zur Folge, wie die Abschaffung einiger Massnahmen zur Förderung von Frauen.
16. Die Diskriminierung der Frauen im Alltag bleibt weiterhin bestehen, insbesondere hinsichtlich ihrer Stellung auf dem Arbeitsmarkt. Sie ergibt sich aus der Diskriminierung im Bildungsbereich, aber auch aus direkten Diskriminierungen. Der Anteil an Frauen in Schlüsselpositionen liegt weit unter dem Durchschnitt. Was die Lohndiskriminierung angeht, liegt die Schweiz weltweit auf dem 40. Rang³¹ mit Löhnen, die für Frauen bei gleichwertiger Arbeit bis zu 23 Prozent tiefer sind als jene der Männer.³²

17. Migrantinnen sind häufig Opfer von zweifacher Diskriminierung, als Ausländerinnen und als Frauen. Dies trifft insbesondere auf Frauen zu, die keinen oder einen prekären Aufenthaltsstatus haben, oder deren Aufenthaltsstatus an denjenigen des Mannes gebunden ist: Diese Frauen haben oft wenig Chancen, ihre Grundrechte einzufordern und es droht ihnen oft die Ausweisung, wenn sie erfahrene Gewalt (sexuelle Gewalt, Frauenhandel, Gewalt in der Ehe) anzeigen. Im Übrigen ist festzustellen, dass diese Frauen von Kanton zu Kanton unterschiedlich behandelt werden. Aus Sicht der Menschenrechte ist es äusserst problematisch, ausländerrechtlichen Massnahmen Vorrang gegenüber dem Schutz von Gewaltopfern einzuräumen.
18. Trotz wichtiger Fortschritte im Bereich Polizeiausbildung sind Polizeikräfte weiterhin in Menschenrechtsverletzungen verwickelt. Ein aktueller Bericht³³ zeigt in mehreren Fällen die Anwendung unverhältnismässiger Gewalt auf: Die Anwendung gefährlicher Methoden und Ausrüstungen, wie z.B. das Zurückgreifen auf eine Position zur Ruhigstellung von Festgenommenen, die in einigen Fällen sogar zum Erstickungstod führte; Tränengas, welches in geschlossenen Räumen benutzt wurde; Markiermunition. Dazu kommen rassistisches und diskriminierendes Verhalten, insbesondere gegenüber Migrant/innen und insbesondere im Ausschaffungsverfahren. Menschenrechtsverletzungen durch Polizist/innen bleiben oft straffrei, insbesondere weil die meisten Kantone über keine unabhängige Instanz verfügen, die für die Einreichung der Klage gegen die Polizei zuständig wäre.³⁴
19. In der Schweizer Migrationspolitik werden unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) zuerst als AusländerInnen angesehen und erst in zweiter Linie als verletzte und schutzbedürftige Kinder.³⁵ Gewisse Bestimmungen im Asyl- und Ausländerrecht sind nicht mit der CRC³⁶ vereinbar. Darüber hinaus bekommen Minderjährige weder einen angemessenen Beistand in den Aufnahme- und Asylzentren noch kostenlose juristische Unterstützung, wie von der CRC vorgesehen. Vormundschaftliche Massnahmen sind zudem von Kanton zu Kanton verschieden.
20. Abgewiesene Asylsuchende, die zur Ausreise aufgefordert wurden, werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Diese Regel gilt auch für Minderjährige. Sie haben nur ein Recht auf Nothilfe, das durch die Verfassung³⁷ garantiert ist. In der Praxis wird diese Nothilfe aber oft nur unter abschreckenden Bedingungen gewährt, die an sich bereits mit der Ausübung dieses Rechts unvereinbar sind.³⁸ Die Kantone können für besonders verletzte Personen Ausnahmen machen. Diese Möglichkeit wird jedoch von den verschiedenen Kantonen in sehr unterschiedlicher Weise wahrgenommen. Bedenklich ist zudem, dass das Gesetz vorsieht, Personen für die Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens ausnahmslos von der gewöhnlichen Sozialhilfe auszuschliessen und dies unabhängig von der Dauer des Verfahrens.³⁹
21. Die Prüfung der Asylanträge unterliegt besonders strengen Bedingungen, was in vielen Fällen ein faires Untersuchungsverfahren stark beeinträchtigt. Dies trifft

insbesondere auf Asylanträge von Personen ohne gültige Papiere zu, die deshalb nicht gründlich geprüft werden. Diese Praxis verstösst gegen die Flüchtlingskonvention und wurde vom Hochkommissariat für Flüchtlinge HCR⁴⁰ mehrmals kritisiert.⁴¹ Das Folterkomitee CAT⁴² hat in einem Gutachten vom 16. November 2007⁴³ festgehalten, dass die Schweizer Behörden durch die Weigerung, auf solche Asylanträge einzutreten, möglicherweise Art. 3 der Folterkonvention verletzen.

22. In der Schweiz gibt es keinen vom Staat finanzierten Rechtsbeistand, der bei Negativentscheiden in Asylverfahren von Amts wegen und unentgeltlich gewährt wird.⁴⁴ Die Hilfswerke können diese Lücke aufgrund mangelnder Ressourcen nicht schliessen. Diese Situation ist sehr besorgniserregend im Hinblick auf die rechtliche Bedeutung dessen, was auf dem Spiel steht: Das Leben, die körperliche und psychische Integrität sowie die Freiheit der Asylsuchenden.
23. Die Infrastruktur in den fünf staatlichen Empfangs- und Verfahrenszentren, in denen ein Asylgesuch gestellt werden kann, genügt den Anforderungen nicht, um die zugewiesenen Asylbewerber/innen anständig unterzubringen. Es kommt vor, dass diese Personen während mehrerer Wochen unter gefängnisartigen Bedingungen leben müssen.⁴⁵ Der Zugang zu medizinischer Grundversorgung und die Möglichkeit, Krankheiten früh zu erkennen, kann nicht mehr zufriedenstellend gewährleistet werden, seit die systematischen Arztbesuche aus finanziellen Gründen abgeschafft worden sind.
24. Für die Ausschaffung von Ausländern und Ausländerinnen werden verschiedene Formen von Administrativhaft angewendet, die auf der Basis verschiedenster Motive angeordnet werden können. Die Haft kann bis zu zwei Jahren dauern, was völlig unverhältnismässig ist.⁴⁶ Selbst Minderjährige können durch die Anordnung von Zwangsmassnahmen bis zu einem Jahr in Haft gehalten werden. Zwischen 2002 und 2004 wurden unter dem bisherigen Asylgesetz 355 Minderjährige in Haft genommen. Ein Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats hat zudem einige Fälle aufgedeckt, bei denen die Haftdauer von Minderjährigen länger dauerte als bei Erwachsenen.⁴⁷
25. Einige Strafanstalten sind chronisch überlastet, so zum Beispiel das Gefängnis Champ-Dollon in Genf.⁴⁸ Tatsächlich wurde 2006 ein durchschnittlicher Belegungsgrad von 175 Prozent registriert, was einen Durchschnittswert von 472 Gefangenen pro Tag ergibt.⁴⁹ Diese Situation hat schwerwiegende Konsequenzen auf die Lebensbedingungen der Gefangenen, insbesondere den Zugang zu sanitären Anlagen, zu gesundheitlicher Versorgung und zu Anwälten/innen. Ausserdem wird die Sicherheit im Gefängnis und am Arbeitsplatz eingeschränkt.⁵⁰
26. In der Schweiz steht Selbstmord an erster Stelle der Todesursachen bei jungen Menschen.⁵¹ Seitens der dafür zuständigen staatlichen Behörden und Stellen werden

jedoch keine Massnahmen getroffen, die zur Prävention beitragen würden.⁵² Es fehlt an zuverlässigen Statistiken betreffend Selbstmord in der Schweiz, was jegliche Massnahmen sowohl auf kantonaler Ebene als auch auf privater Basis deutlich erschwert.

27. Trotz eines generell hohen Lebensstandards in der Schweiz kann eine von sieben Personen ihre Existenz nicht mit eigenen Mitteln sichern.⁵³ Statistiken über Armut in der Schweiz sind lückenhaft. Das liegt teilweise daran, dass die Behörden diesem Problem wenig Bedeutung beimessen. Die Anzahl der „Working Poor“, mit anderen Worten jener Armen, die trotz vollzeitlichem Arbeitseinsatz nicht über die Runden kommen, wurde im Jahre 2001 auf 250'000 Personen geschätzt.⁵⁴ Der Anteil erhöht sich auf 17 Prozent in Haushalten mit 3 oder mehr Kindern.⁵⁵ Gemäss Schätzungen ist eine von vier Familien mit nur einem Elternteil von Armut betroffen.⁵⁶ 45 Prozent der Sozialhilfeempfänger/innen sind jünger als 25 Jahre alt. Dies betrifft also fast 100'000 junge Menschen, davon 70'000 Minderjährige.⁵⁷ Weiter haben einige NGO in der Praxis festgestellt, dass aufgrund verschiedener verwaltungstechnischer Gründe verschiedene Familien in Armutssituationen Sozialhilfeleistungen, die ihnen eigentlich zustehen würden, verweigert wurden.

28. Die ausländische Bevölkerung, aber auch Randgruppen (darunter Arbeitslose, insbesondere Sozialhilfeempfänger/innen) werden regelmässig von gewissen politischen Parteien angeprangert und des Missbrauchs angeklagt. Die Regierung, deren Verantwortung es ist, dagegen anzukämpfen, hat bisher keine Massnahmen in die Wege geleitet, um dem ein Ende zu setzen.

29. In der Schweiz gibt es schätzungsweise 30'000 Jenische, Roma und Sinti, von denen ungefähr 2500 den Fahrenden⁵⁸ angehören. Sie sind weiterhin Opfer von Diskriminierungen, insbesondere in Bezug auf Standplätze. In einem Bericht⁵⁹ hat der Bundesrat einen Mangel an 29 Standplätzen und 38 Durchgangsplätzen für die Fahrenden festgestellt. Es fehlen jedoch rechtliche Mittel, um die Kantone zu zwingen, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Auch wenn der Bund aufgrund seiner internationalen⁶⁰ und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen den Handlungsbedarf einsieht, möchte er sich zu keinen zusätzlichen Ausgaben verpflichten.

30. In der Schweiz sind 35,7 Prozent der Haushalte im Besitz einer Feuerwaffe. Dies ist weltweit eine der höchsten Raten.⁶¹ Dies liegt daran, dass der Waffenbesitz in der Schweiz nur wenig geregelt ist. Das Waffengesetz weist grosse Mängel auf, denn es lässt den privaten Besitz von Waffen insbesondere auch für Jugendliche zu.⁶² Schusswaffen sind häufig Ursache von Gewalt in Partnerschaften und Familien. Jeder zweite Mord geschieht in der Familie und ungefähr 35 Prozent davon werden durch Schusswaffen verübt.⁶³ Ausserdem werden jedes Jahr ungefähr 240 Selbstmorde mit einer Schusswaffe verübt.⁶⁴ Auf internationaler Ebene hat die

Schweiz das Protokoll gegen illegale Waffenproduktion und illegalen Waffenhandel (2001) nicht unterzeichnet.

31. Die bilateralen und internationalen⁶⁵ Wirtschaftsbeziehungen dürfen weder der Verpflichtung geopfert werden, die Menschenrechte zu fördern (Art. 54 Abs. 2 Bundesverfassung)⁶⁶, noch dürfen sie gegen generelle Prinzipien des internationalen Rechts verstossen. In den bilateralen Freihandelsabkommen mit Drittländern werden Klauseln eingeführt, die teilweise weiter führen, als die Bestimmungen der WTO,⁶⁷ insbesondere im Bereich des geistigen Eigentums.⁶⁸ Diese können den Zugang zu Generika und zur Gesundheitsversorgung erschweren⁶⁹ und den traditionellen Gebrauch von Saatgut und natürlichen Ressourcen sowie das Recht auf Nahrung einschränken. Für die Partnerstaaten ist es somit schwierig, ihre eigenen Menschenrechtsverpflichtungen einzuhalten.

IV. Zusammenarbeit der Schweiz mit den zuständigen Menschenrechtsgremien

32. Auf internationaler Ebene ist die Schweiz bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte sehr engagiert. Sie zeigt sich sehr aktiv darin, die internationalen institutionellen Rahmenbedingungen zu verbessern, insbesondere bei der Schaffung und Stärkung des Menschenrechtsrats und der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs. Auf nationaler Ebene ist dieser Einsatz weniger ausgeprägt.
33. Es herrscht wenig Transparenz bezüglich der Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen der Uno-Kontrollorgane. Obwohl ein grosser Teil der Umsetzung direkt den Kantonen obliegt, bleiben sowohl der Informationsaustausch als auch die Koordination zwischen Bund und Kantonen ungenügend und undurchsichtig. Das trifft insbesondere auf das Follow-up der Empfehlungen der Uno-Kontrollorgane zu, bei denen unbekannt ist, inwiefern sie umgesetzt werden. Nicht weniger als vier Departemente teilen sich die regelmässige Berichterstattung an die Vertragsorgane über die Fortschritte in der Umsetzung der ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen. Daraus resultieren mangelnde Transparenz in der Aufgabenteilung sowie ein beachtlicher Rückstand bei der Erstellung der Staatenberichte. So ist beispielsweise der zweite Bericht zum Pakt I seit 1999 fällig.

V. Fortschritte, Best Practices, Herausforderungen und Probleme der Schweiz

34. Die Änderung des Zivilgesetzbuchs vom 23. Juni 2006, welche spezifische Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohung oder Belästigung vorsieht, hat deutliche Verbesserungen im Bereich der Frauenrechte zur Folge. Die Massnahmen, die seit 1. Juli 2007 in Kraft sind, sehen zum Beispiel die Wegweisung des Täters aus dem gemeinsamen Haushalt, das Verbot, sich einer bestimmten Person zu nähern und das Verbot, Kontakt aufzunehmen, vor. Einige Kantone haben diese Schutzmassnahmen bereits eingeführt.

35. Mit der Einführung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafgericht ist es in Zukunft möglich, Strafurteile an ein höheres Gericht weiterzuziehen. Damit konnten die Vorbehalte zu Art.14 Abs.5 des Uno-Pakts II und Art.40 Abs.2 Bst. b(v) der CRC zurückgezogen werden.⁷⁰
36. Die Änderungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts erlauben von nun an, dass staatenlose Kinder, die seit fünf Jahren in der Schweiz leben, unabhängig von ihrem Geburtsort eine erleichterte Einbürgerung beantragen können. Damit konnte der Vorbehalt zu Art.7 Abs. 2 der CRC zurückgezogen werden.
37. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht, das vorsieht, dass minderjährige Beschuldigte von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, konnte der Vorbehalt zu Art.10 Abs.2 Bst. b des Uno-Pakts II zurückgezogen werden.⁷¹
38. Das Fakultativprotokoll zur CRC über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Pornographie wurde am 19. September 2006 ratifiziert und ist am 19. Oktober 2006 in Kraft getreten.
39. Das Parlament ist dabei, die Fakultativprotokolle zur CEDAW und CAT anzuerkennen.

VI. Prioritäten im Menschenrechtsbereich und wichtigste Empfehlungen

40. Mit der Schaffung einer unabhängigen Menschenrechtsinstanz könnte die Schweiz ihre Menschenrechtsbilanz deutlich verbessern und institutionelle Lücken im Bereich der Umsetzung der Menschenrechte schliessen. Diese könnte ein Monitoring der Menschenrechtssituation sicherstellen, die Koordination zwischen den verschiedenen institutionellen Ebenen verbessern und einen einheitlichen und glaubwürdigen Menschenrechtsansatz in der schweizerischen Politik fördern.
41. Die Empfehlungen der Kontrollorgane zu den von der Schweiz ratifizierten Menschenrechtsverträgen sollten Gegenstand öffentlich zugänglicher, nationaler Aktionspläne werden und einer regelmässigen Überprüfung unterliegen.
42. Die Schweiz sollte die Wanderarbeiterkonvention, das Fakultativprotokoll zum Uno-Pakt II (und zum Uno-Pakt I, sobald es angenommen wurde), die Konvention gegen das „Verschwindenlassen“ von Personen und die Konvention zum Schutz von Menschen mit Behinderungen ratifizieren. Auf regionaler Ebene sollte sie die revidierte Europäische Sozialcharta unterzeichnen und die Europaratskonvention über Menschenhandel ratifizieren.

43. Sie muss die WSK-Rechte als einklagbare Rechte und nicht als Sozialziele anerkennen und die nötigen rechtlichen Massnahmen ergreifen, um sie einklagbar zu machen.
44. Im Zuge der Ratifizierung von OPCAT soll die Schweiz einen glaubwürdigen nationalen Schutzmechanismus schaffen und die nötigen finanziellen Mittel bereitstellen, damit dieser sein Mandat korrekt erfüllen kann.
45. Alle vom Parlament angenommenen Gesetze müssen auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, im Sinne von Art. 190 Bundesverfassung, vereinbar sind.
46. Die juristischen Instrumente betreffend den Schutz vor Diskriminierung müssen durch ein allgemeines Anti-Diskriminierungsgesetz verstärkt werden. Es müssen nationale Aktionsprogramme und Strategien gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, aber auch gegen Diskriminierung und Stigmatisierung entwickelt werden, insbesondere um eine optimale Umsetzung der CERD, CEDAW und CRC zu gewährleisten.
47. Es müssen Massnahmen ergriffen werden, um in der Bevölkerung die Inhalte der Menschenrechtsinstrumente besser bekannt zu machen und um die Menschenrechte systematisch in den Lehrplänen der Schulen und Berufsschulen zu verankern.
48. Im Rahmen der Gespräche hinsichtlich der Normen über die Verantwortung von Unternehmen im Bereich der Menschenrechte⁷² sollte die Schweiz alles daran setzen, um einen verpflichtenden normativen Rahmen zur Regulierung der Aktivitäten dieser Unternehmen zu schaffen.

Für Fragen zum Bericht kontaktieren Sie bitte die Koordinationsstelle der Koalition:

Email: Swiss-UPRcoalition@amnesty.ch oder an die folgende Adresse: Amnesty International, Schweizer Sektion, Speichergasse 33, 3001 Bern

25/02/2008

VII. Anhang

¹ Folgende Organisationen sind Mitglieder der Schweizer UPR Koalition: ACOR SOS Racisme, Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter (ACAT), Fastenopfer, Schweizer Sektion von Amnesty International, Förderverein Menschenrechtsinstitution Schweiz, ATD Vierte Welt, Fraueninformationszentrum Zürich (FIZ), NGO-Koordination post Beijing Schweiz, CODAP, Collectif de soutien aux sans-papiers, Erklärung von Bern, Egalité Handicap, Juristinnen Schweiz, FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk (FIAN Schweiz) Suisse, Humanrights.ch/Mers, Ligue suisse des droits de l'homme, Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), OMCT, Pink Cross, Gesellschaft für bedrohte Völker, Swissaid, Stop Suicide, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Terre des hommes – aide à l'enfance.

² Siehe Art. 190 Bundesverfassung, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a190.html>

³ http://www.admin.ch/ch/d/sr/946_10/index.html

⁴ Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

⁵ Der Zugang zu Wohnraum zum Beispiel wird lediglich als „Sozialziel“ berücksichtigt (Art.41 Abs.1 Bst. e Bundesverfassung). Die meisten Kantone, mit Ausnahme des Kantons Genf, der ein Recht auf Wohnraum in seiner Verfassung verankert hat, kennen ein Recht auf Wohnraum nur als Sozialziel. Das Bundesgericht verwendet die gleiche Argumentation in Bezug auf Art. 11 Abs. 1 Uno-Pakt I, der als nicht direkt anwendbar angesehen wird. Generell zeigt sich das Bundesgericht sehr zurückhaltend in der Anerkennung der direkten Anwendbarkeit von Menschenrechtsverpflichtungen.

⁶ http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/Euoparats-Abkommen/Sozialcharta/idart_66-content.html#revsoz.

⁷ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights).

⁸ http://www.foerderverein-mri.ch/c_data/PariserPrinzipien_de.pdf.

⁹ Siehe hierzu insbesondere die folgenden Kommentare: Para. 16, CRC/C/15/Add.182 (13 June 2002), Para. 13, CERD/C/60/CO/14 (21 May 2002), Para. 66, A/HRC/4/19/Add.2 (30 January 2007).

¹⁰ [http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/A.CONF.157.23.Fr](http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/A.CONF.157.23.Fr).

¹¹ http://search.parlament.ch/f/homepage/cv-geschaefte.htm?gesch_id=20010461.

¹² Die Schweiz möchte sich die Freiheit bewahren, in der Gesetzgebung betreffend Aufnahme von Ausländer/innen gemäss dem Vorbehalt zu Art. 2 Abs. 2 Bst. a zu agieren. Einem Bericht des Justizdepartements vom 23. Mai 2007 ist der Grund für diesen Vorbehalt zu entnehmen. Siehe Arbeitsdokument des EJPD zum Hearing über die Anti-Rassismus-Strafnorm. EJPD, 23. Mai 2007.

¹³ Der Vorbehalt zum Art.4 (Verbot jeglicher Propaganda von Organisationen, die jegliche Form von Hass und Rassendiskriminierung unterstützen) will die Versammlungsfreiheit schützen. Daraus folgt, dass die Teilnahme an einer rassistischen Vereinigung nicht bestraft werden kann.

¹⁴ Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

¹⁵ Dieses Gesetz wurde 2002 angenommen, http://www.admin.ch/ch/d/sr/151_3/index.html.

¹⁶ Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender.

¹⁷ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child)

¹⁸ Die Kantone haben 10 Jahre Zeit, um die Haftanstalten anzupassen. Siehe hierzu die Antwort des Bundesrats vom 16.05.2007.

http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20073127

¹⁹ Art. 44, 45 und 47 Ausländergesetz, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_20.html.

²⁰ Kinderrechtsausschuss, General Observation No 8: Das Recht des Kindes auf Schutz vor körperlicher Züchtigung und andere grausame oder erniedrigende Formen der Bestrafung (Art. 19, 28 (2), 37 etc.), CRC/C/GC/8, Genf, 21. August 2006.

²¹ Art. 23 AuG. Eine vom Bundesamt für Migration in Auftrag gegebene Studie schätzte die Zahl der Personen ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz auf ca. 90'000, während andere Quellen von 300'000 ausgehen.

<http://www.bfm.admin.ch/bfm/fr/home/dokumentation/medienmitteilungen/2005/2006-04-26.html>.

²² Europäischen Freihandelsassoziation.

²³ Das Bundesgericht hat ebenfalls festgehalten, dass: „La longue durée d'un séjour en Suisse n'est pas, à elle seule, un élément constitutif d'un cas personnel d'extrême gravité dans la mesure où ce séjour est illégal. Sinon, l'obstination à violer la législation en vigueur serait en quelque sorte récompensée“ (BGE 130 II 39, Erw. 3).

²⁴ Artikel 14 Bundesverfassung.

²⁵ Siehe Art. 97a, 105 Ziff. 4 und 109 Abs. 3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

²⁶ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Convention Against Torture)

-
- ²⁷ Vom 21. Dezember 1937 ; SR 311. Im Folgenden: StGB.
- ²⁸ Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discriminations Against Women).
- ²⁹ Das Fehlen eines nationalen Aktionsplans wurde von mehreren Kontrollorganen gerügt, insbesondere dem Ausschuss für die Rechte des Kindes (Empfehlung 12 und 14) (CRC/C/15/Add.182), dem Ausschuss gegen Frauendiskriminierung (2003), <http://www.universalhumanrightsindex.org/documents/826/397/document/en/text.html>; dem Menschenrechtsausschuss (2001) <http://www.universalhumanrightsindex.org/documents/825/576/document/en/text.html> und im Rahmen des Berichts des Sonderberichterstatters über Rassismus, <http://www.universalhumanrightsindex.org/documents/832/1075/document/en/text.html>
- ³⁰ De l'importance de diffuser et faire connaître la Convention relative aux droits de l'enfant et son contenu en Suisse: analyse basée sur les résultats d'une enquête menée auprès de 3200 participants, Terre des hommes - aide à l'enfance, le Mont-sur- Lausanne, März 2007. [http://www.tdh.ch/website/doc_dnld.nsf/bf25ab0f47ba5dd785256499006b15a4/2e2268234b23eb1fc12571e300458c7a/\\$FILE/suisse_rapport_DDE_tdh_fr_260307.pdf](http://www.tdh.ch/website/doc_dnld.nsf/bf25ab0f47ba5dd785256499006b15a4/2e2268234b23eb1fc12571e300458c7a/$FILE/suisse_rapport_DDE_tdh_fr_260307.pdf).
- ³¹ <http://www.weforum.org/en/initiatives/gcp/Gender%20Gap/index.htm>.
- ³² BFS, Schweizerische Lohnstrukturerhebung (2006). http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/key/lohnstruktur/nach_geschlecht.htm
- ³³ Polizei, Justiz und Menschenrechte, Polizeipraxis und Menschenrechte in der Schweiz Anliegen und Empfehlungen von Amnesty International, Juni 2007, <http://www.amnesty.ch/de/themen/schweiz/menschenrechte-gelten-auch-im-polizeieinsatz>.
- ³⁴ Die Feststellungen und Empfehlungen, die in diesem Bericht gemacht wurden, stimmen mit anderen Fakten überein, die im Rahmen der Berichterstattung der Kontrollorgane der Uno gemacht wurden. Anti-Folter Ausschuss (CAT), Empfehlungen vom 27.11.1997 und 21.6.2005, Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung, Empfehlungen vom 30.3.1998 und 21.5.2002, Menschenrechtskomitee, Empfehlungen vom 8.11.1996, 12.11.2001. Siehe auch die vorläufigen Beobachtungen des CPT während seines Besuchs in der Schweiz in September-Oktober 2007, insbesondere S. 6 des Berichts, <http://www.cpt.coe.int/documents/che/2008-01-inf-fra.htm>.
- ³⁵ Les mineurs non accompagnés en Suisse : exposé du cadre légal et analyse de la situation sur le terrain, Martine Lachat Clerc, Terre des hommes – aide à l'enfance, Le Mont-sur-Lausanne, Oktober 2007. [http://www.tdh.ch/website/doc_dnld.nsf/bf25ab0f47ba5dd785256499006b15a4/2e2268234b23eb1fc12571e300458c7a/\\$FILE/td_h_rapport_mna_2007_fr.pdf](http://www.tdh.ch/website/doc_dnld.nsf/bf25ab0f47ba5dd785256499006b15a4/2e2268234b23eb1fc12571e300458c7a/$FILE/td_h_rapport_mna_2007_fr.pdf).
- ³⁶ Sylvie Marguerat, Minh Son Nguyen, Jean Zermatten, Das Ausländergesetz und das revidierte Asylgesetz im Lichte des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Terre des hommes – aide à l'enfance, Le Mont-sur-Lausanne, Juni 2006.
- ³⁷ Art. 12 Bundesverfassung.
- ³⁸ Kathrin Buchmann/Silvana Kohler, Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Nothilfe im Asylbereich, Einzelschicksale und Überblick über die kantonale Praxis, Bern, 17. August 2006; Kathrin Buchmann/Silvana Kohler, Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Verschärfungen vom 1. April 2004 im Asyl- und Ausländerbereich – Bilanz nach einem Jahr, Bern, 15. Juli 2005; Kathrin Buchmann/Silvana Kohler, Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Nothilfe für Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid – Überblick über die kantonale Praxis – Stand vom 27.05.2004, Bern, 3. Juni 2004.
- ³⁹ Art. 82 AsylG, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_31.html.
- ⁴⁰ Hochkommissar für Flüchtlinge (High Commissioner for Refugees).
- ⁴¹ Susanne Bolz, Organisation suisse d'aide aux réfugiés (OSAR), Nichteintreten wegen Papierlosigkeit – Die Anwendung von Art 32 Abs. 2 Bst. a AsylG durch das Bundesamt für Migration, Bern, 17. Juli 2007.
- ⁴² UN-Ausschuss gegen Folter (Committee Against Torture).
- ⁴³ CAT/C/39/D/299/2006.
- ⁴⁴ Art. 17 Abs. 4 AsylG und Art. 7a Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/14.html#142.3>.
- ⁴⁵ Art. 26 AsyG und Verordnung des EJPD zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich.
- ⁴⁶ Art. 75 ff. AuG, zur maximalen Dauer von Gefangenschaft siehe Art. 79 AuG.
- ⁴⁷ Kinderschutz im Rahmen der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats vom 7. November 2006, http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/061109_GPK_Zwangsmassnahmen.pdf.

-
- ⁴⁸ Siehe hierzu den vorläufigen Bericht des CPT zu seinem Besuch in der Schweiz im September-Oktober 2007, insbesondere S. 6, <http://www.cpt.coe.int/documents/che/2008-01-inf-fra.htm>.
- ⁴⁹ Siehe Rapport du Conseil d'Etat au Grand Conseil sur la motion de Mmes et MM. Esther Alder, Véronique Schmied, Loly Bolay, Michel Ducret, Sophie Fisher, Renaud Gautier, Eric Ischi, Eric Stauffer et Alberto Velasco : interrogations sur l'interface médecine-privation de liberté dans le cadre de la planification pénitentiaire, sur les outils de planification sanitaires correspondants, M 1675-A, 7 Februar 2007, S.2.
- ⁵⁰ Siehe LSDH, A. Giselle Toledo Vera, Rapport sur la situation des droits fondamentaux des personnes détenues à la prison de Champ-Dollon, Genève, 13 April 2007.
- ⁵¹ Zwischen 1969 und 2004 haben sich in der Schweiz 10,47 von 100'000 Personen zwischen 15 und 19 Jahren selbst getötet; bei Personen zwischen 20 und 24 Jahren waren es im gleichen Zeitraum 23,82 von 100'000 (Bundesamt für Statistik, 2004).
- ⁵² Der Bundesrat ist der Ansicht, dass dies nicht in die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes fällt. Er schlägt allerdings auch keinen Weg vor, wie er die nötige Kompetenz bekommen würde und fordert die Kantone nicht dazu auf, sich dieses Themas anzunehmen.
- ⁵³ Christine Kehrli, Carlo Knöpfel, Handbuch zur Armut in der Schweiz, Caritas, 2007.
- ⁵⁴ Auf Grund der statistischen Daten der Schweizer Volkszählung zur aktiven Bevölkerung aus dem Jahr 2001.
- ⁵⁵ Eric Crettaz, Bundesamt für Statistik, Armut von Personen im Erwerbsalter, März 2007, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.89824.pdf>.
- ⁵⁶ Bundesamt für Statistik., bDie Sozialhilfestatistik – Resultate 2005, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/03/03/dos/01.html>. Die gleichen Zahlen erscheinen auch in einer Studie der Caritas, http://web.caritas.ch/media_features/pdf/shop/Flyer_Alleinerziehende_d.pdf
- ⁵⁷ Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen, Jung und arm: das Tabu brechen, Bern, August 2007, http://www.ekkj.admin.ch/c_data/d_07_rap_Armut.pdf.
- ⁵⁸ http://www.bak.admin.ch/bak/themen/sprachen_und_kulturelle_minderheiten/00507/00512/index.html?lang=de.
- ⁵⁹ Bundesamt für Kultur, Bericht des Bundesrates über die Situation der Fahrenden in der Schweiz, Oktober 2006, http://www.bak.admin.ch/bak/themen/sprachen_und_kulturelle_minderheiten/00507/01414/index.html?lang=de.
- ⁶⁰ 1998 ist die Schweiz dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten beigetreten.
- ⁶¹ Zitat aus: Stop suicide. Changing Times : A Longitudinal Analysis of International Firearm Suicid Data, par Vladeta Ajdacic-Gross, Martin Killias, et al., in: American Journal of Public Health, October 2006, vol. 96, no 10, verfügbar auf <http://www.stopsuicide.ch/Moins-d-armes-moins-de-suicides>, 159
- ⁶² Art. 11a Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition, Änderung vom 22. Juni 2007 <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/4567.pdf>.
- ⁶³ Sondererhebung des Bundesamts für Statistik (2006) zu Tötungsdelikten und häusliche Gewalt – Polizeilich registrierte Fälle 2000-2004, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=2419>.
- ⁶⁴ Bundesamt für Statistik (2006) Siehe auch: <http://www.stopsuicide.ch/-Statistiques->
- ⁶⁵ Die Schweiz hat gemeinsam mit den anderen EFTA-Staaten verhandelt (Norwegen, Liechtenstein, Island). Aufgrund der Bedeutung ihrer Pharmaindustrie hat die Schweiz Forderungen zum geistigen Eigentum bei Medikamenten eingebracht. Liste der beschlossenen oder bis 28. November 2007 noch in Verhandlung befindlichen Verträgen: http://www.evb.ch/cm_data/LISTE_Freihandelsabkommen_FHA_DER_SCHWEIZ_D.pdf.
- ⁶⁶ „Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.“
- ⁶⁷ Welthandelsorganisation (World Trade Organisation).
- ⁶⁸ Für eine Analyse der von der Schweiz verlangten Klauseln siehe den Bericht von 2004 der Erklärung von Bern: http://www.evb.ch/cm_data/public/Deprive_Doha.pdf.
- ⁶⁹ Durch die Stärkung des Monopols der pharmazeutischen Labors und durch die Beschränkung von konkurrierenden Generikas können die Preise für Medikamente hoch gehalten werden. Dadurch wird der Zugang zu lebenswichtigen Medikamenten für gewisse Teile der Bevölkerung eingeschränkt, insbesondere für benachteiligte Schichten. Diese Politik gab 2004 Anlass zu einer dringenden Mitteilung des Uno-Sonderberichterstatters zum Recht auf Gesundheit, auf welche, nach unserer Kenntnis, die Schweiz nie offiziell geantwortet hat.

⁷⁰ <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=11958>.

⁷¹ Siehe auch Punkt 4, S. 2.

⁷² Für Juni 2008 im Menschenrechtsrat traktandiert.